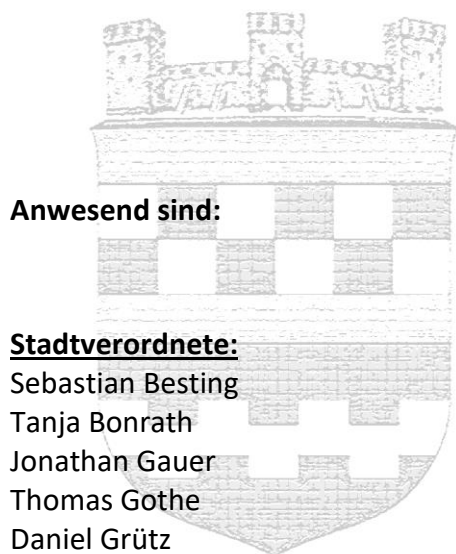


6. Sitzung

des Rates der Stadt Bergneustadt
in der Begegnungsstätte Krawinkel-Saal, Kölner Str. 260



Sitzungstag
08.09.2021

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 22:03 Uhr

Anwesend sind:

Stadtverordnete:

Sebastian Besting
Tanja Bonrath
Jonathan Gauer
Thomas Gothe
Daniel Grütz
Heiner Grütz
Stephan Hatzig
Stefan Heidtmann
Christian Hoene
Heinz-Dieter Johann
Doris Klaka
Antje Kleine
Axel Krieger
Thomas Kubitzki
Wolfgang Lenz
Sascha Maiworm

Hans Helmut Mertens
Sonja Nemitz-Günther
Mehmet Pektas
Jens Holger Pütz
Lisa Marie Pütz
Sven Oliver Rüsche
Heike Schmid
Reinhard Schulte
Ralf Siepermann
Thomas Stamm
Dr. Christoph Stenschke
Bettina Thauer
Michaela Trilling
Isolde Weiner
Roland Wernicke

von der Verwaltung:

BM Matthias Thul
AV Uwe Binner
StK Bernd Knabe
StVR Claudia Adolfs

StVR Andreas Wagner
StOI Janina Hortmann
Verw.-Ang. Anja Mattick

Gäste:

Martina Passon, gpaNRW
Sven Alsdorf, gpaNRW
Bernd Niedermeier, Planungsgruppe MWM, Aachen

Es fehlen:

Tugyan Nur Ardic
Albert Funk
Detlef Kämmerer

Tagesordnung

**6. Sitzung
des Rates der Stadt Bergneustadt
am 08.09.2021**

- Ehrung und Eintragung ins Goldene Buch der Stadt Bergneustadt – Tischtennispieler
Benedikt Duda

TOP	Beschluss- Vorl.-Nr.	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	Seite
-----	-------------------------	--------------------------------------	-------

Öffentliche Sitzung

1.		Einführung und Verpflichtung eines Stadtverordneten	6
2.		Überörtliche Prüfung der Stadt Bergneustadt im Bereich Informationstechnik - Vorstellung des gpaNRW-Berichtes -	6
3.	0164/2021	Bebauungsplan Nr. 65 – Dreiort-Ost <u>hier</u> Abwägung der Anregungen und/oder Bedenken der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	7
4.		Umbesetzung von Gremien und Ausschüssen	
4.1.	0152/2021	Vertretung in den Organen der OAG GmbH <u>hier</u> : Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung, Benennung von Gremienvertretern - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -	24
4.2.		Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Umbesetzung verschiedener Gremien und Ausschüsse	25
4.3.		Antrag der CDU-Fraktion betr. Besetzung der stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse der Stadt Bergneustadt	26
5.	0151/2021	Beteiligungsbericht 2019	26
6.	0160/2021	Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Wasserwerks, Gewinnverwendungsbeschluss und Entlastung des Betriebsausschusses	27
7.	0165/2021	Wasserversorgung im Wirtschaftsjahr 2022 18. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Sat-	27

		zung über den Kostenersatz zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 12.12.2001	
8.	0148/2021	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und Entlastung des Bürgermeisters	28
9.	0147/2021	Gesamtabschluss zum 31.12.2020 - größenabhängige Befreiung nach § 116a GO NRW	29
10.	0150/2021	Straßenreinigung <u>hier:</u> Gebührenbedarfsberechnung 2022 16. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.09.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	30
11.	0146/2021	Abwasserbeseitigung <u>hier:</u> Gebührenbedarfsberechnung 2022 23. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammssatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999	31
12.	0154/2021	Bestattungswesen <u>hier:</u> Gebührenbedarfsberechnung 2022 15. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 15.12.2003	31
13.	0136/2021	Straßen- und Wegekonzept 2021 bis 2025	32
14.	0133/2021	Ausbau der Hanenstraße	33
15.	0114/2021	Antrag der SPD Fraktion betr. Arbeitsgruppe zur Errichtung und Betrieb eines kommunalen Ärztehauses vom 01.06.2021	33
16.	0155/2021	Antrag der SPD-Fraktion betr. Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion für die Schulen in Bergneustadt vom 07.08.2021	34
17.	0168/2021	Antrag der SPD-Fraktion betr. Entwicklung eines Hochwasserschutzkonzeptes für Bergneustadt vom 09.08.2021	35
18.	0169/2021	Antrag der SPD-Fraktion betr. Prüfung des Konzeptes eines Bürgergartens auf der Krawinkelwiese vom 21.08.2021	36
19.	0171/2021	Antrag der CDU-Fraktion betr. Einrichtung eines Radweges parallel zur K 23 (Othetal) vom 25.08.2021	36
20.	0172/2021	Antrag der CDU-Fraktion betr. Einrichtung von öffentlichen Trockentoiletten in Verbindung mit der Grünanlage Talstraße, Bergpark Hackenberg sowie Alleenradweg vom 24.08.2021	37

21.	0173/2021	Antrag der FDP-Fraktion betr. Flächenreduzierung Bergneustädter Friedhöfe zur dauerhaften Senkung der Bestattungskosten vom 29.08.2021	37
22.		Flüchtlinge / Asyl	38
23.		Mitteilungen	
23.1.	0135/2021	Haushaltsplan 2021 <u>hier:</u> nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen	38
23.2.	0174/2021	Haushaltswirtschaft 2021 - Auswirkungen der Corona-Pandemie Bericht (mit Stand 30.08.2021) zur finanziellen Lage nach § 2 Absatz 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG)	38
23.3.		Antrag der SPD-Fraktion betr. Einrichtung einer Polizeiwache in Bergneustadt vom 21.04.2021 <u>hier:</u> Antwortschreiben des Landrates	38
23.4.		E-Bike-Sharing-Station	38
24.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	
24.1.		Anfrage des Stv. Krieger betr. Senkung der LVR-Umlage	39
24.2.		Anfrage der FWGB-Fraktion betr. Vermarktungsbemühungen von städtischen oder privaten Immobilien zwecks Unternehmensansiedlung(en) seitens der Verwaltung vom 30.08.2021	39
24.3.		Hinweis des Stv. Lenz betr. Umgang mit der angekündigten Demo im Vorfeld der Ratssitzung	39
24.4.		Hinweis des Stv. Hoene betr. Ende der Freibadsaison	40
24.5.		Anfrage der Stv. Trilling betr. weitere verkehrsberuhigende Maßnahmen in der Enneststraße	40
24.6.		Anfrage der Stv. Bonrath betr. Springbrunnen Rathausplatz	40

Nichtöffentliche Sitzung

		Änderung der Tagesordnung	41
25.	0167/2021	Beteiligung an der AggerEnergie GmbH	41
26.	0163/2021	Regionale 2025 Auftragsvergabe Jägerhof Technische Gebäudeausrüstung	42
27.	0170/2021	Grundstücksverkauf	42

28.	0166/2021	Erweiterung der Feuerwache Neuenothe Errichtung eines Anbaus, Ertüchtigung Brandschutz und Umbauarbeiten im Bestand Auftragsvergabe	43
29.		Berichte aus den Gremien	43
30.		Mitteilungen	
30.1.		Erweiterungsvorhaben der Fa. Gizeh	43
31.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	43

Vor Eintritt in die Tagesordnung ehrt BM Thul Benedikt Duda für seine Leistungen und Verdienste im und um den Tischtennisport. Benedikt Duda wurde kürzlich Deutscher Meister im Einzel sowie Doppel. Bei den zurückliegenden Olympischen Spielen gewann der Bergneustädter mit der Mannschaft die Silbermedaille. Im Anschluss an die Einführungsrede des BM trägt sich Benedikt Duda ins „Goldene Buch“ der Stadt ein.

Anschließend begrüßt BM Thul die Anwesenden und stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die 6. Sitzung des Rates der Stadt Bergneustadt.

Öffentliche Sitzung

1. Einführung und Verpflichtung eines Stadtverordneten -FB 1

BM Thul bittet den Stadtverordneten Stefan Heidtmann, der als Ersatz für den verstorbenen Stadtverordneten Ulrich Schneider in den Rat nachrückt, sich von seinem Platz zu erheben und sein Einverständnis mit der folgenden vorgetragenen Formel zu bekunden:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

Anschließend unterzeichnet der Stadtverordnete die vorbereitete Niederschrift über die Verpflichtung.

2. Überörtliche Prüfung der Stadt Bergneustadt im Bereich Informationstechnik - Vorstellung des gpaNRW-Berichtes - -FB 1

Zu diesem TOP begrüßt BM Thul Frau Martina Passon und Herrn Sven Alsdorf von der Gemeindeprüfungsanstalt (gpaNRW). Die Prüfer erläutern ausführlich die zugrunde gelegten Daten und den daraus resultierenden Prüfbericht. Sie kommen zu dem Schluss, dass die Stadt Bergneustadt im Bereich der Informationstechnik auf einem guten Weg sei. Die gpaNRW rege jedoch die Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie an. Im Anschluss beantworten Frau Passon und Herr Alsdorf einige Anfragen der Stadtverordneten.

AV Binner bedankt sich bei den Prüfern für die Ausführungen und weist darauf hin, dass der Bericht der gpaNRW über den Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat zur Stellungnahme vorgelegt werde.

3. **Bebauungsplan Nr. 65 – Dreiert-Ost**
hier Abwägung der Anregungen und/oder Bedenken der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
0164/2021-FB 4

Zu diesem TOP begrüßt BM Thul Herrn Bernd Niedermeier von der Planungsgruppe MWM, Aachen. Anhand einer kurzen Präsentation erläutert Herr Niedermeier die vorgesehenen Planungen und erklärt den weiteren Verfahrensablauf. Anschließend führt er durch die Abstimmung der nachfolgenden Einzelabwägungen:

1. Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Schreiben vom 08.12.2020, 16.03.2021 und 22.06.2021

Planerische Stellungnahme

Die abschließende Stellungnahme der Bezirksregierung Köln vom 22. Juni 2021 wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird auf das aktuelle Gutachten „Verträglichkeitsanalyse zur geplanten Erweiterung eines Netto-Marktes sowie zur Ansiedlung eines Drogeriemarktes in Bergneustadt — Standort Dreiert-Ost“ (futura consult Dr. Kummer vom 31. Mai 2021) hingewiesen. Die wesentlichen Ergebnisse sind in die Begründung aufgenommen worden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Aggerverband, Schreiben vom 11.01.2021

- 2.1 Aus Sicht der Abwasserbehandlung wird Ihnen mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen. Der Bereich ist im Netzplan der Kläranlage Schöndenthal als Mischsystem enthalten.

Planerische Stellungnahme

Es werden keine Bedenken vorgebracht.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 2.2 Aus Sicht des Bereiches Gewässerunterhaltung und –entwicklung wird Ihnen

mitgeteilt, dass das Planungsgebiet im Süden von der Dörspe begrenzt wird. Die neu geplanten Bauwerke liegen teilweise in ihrem gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Es wird begrüßt, dass der Gewässerrandstreifen, von an jeder Stelle mindestens 5 m Breite ab Böschungsoberkante, im Geltungsbereich gesichert wird und entlang der Dörspe Flächen für Anpflanzungen von standortangepassten, heimischen Bäumen und Sträuchern festgesetzt werden. Dennoch werden gegen die geplante Bebauung, von Seiten des Aggerverbandes, nur dann keine Bedenken erhoben, wenn nachgewiesen werden kann, dass der in Anspruch genommene Retentionsraum umfangs-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird.

In den vorliegenden Unterlagen wird zwar erwähnt, dass zusätzlicher Retentionsraum von 54 m³ geschaffen werden soll, es wird aber weder weiter ausgeführt wo und wie dieser zusätzliche Retentionsraum entsteht, noch wird dargelegt, wieviel Retentionsraum im Überschwemmungsgebiet durch die Neubebauung verloren geht. Eine detaillierte Stellungnahme zu diesem Thema ist daher momentan nicht möglich.

Planerische Stellungnahme

Im Rahmen des Bebauungsplanes wurde ein hydraulisches Gutachten für die Dörspe und deren Überschwemmungsgebiet im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 65 erarbeitet.

Dieses Gutachten wurde durch die Untere Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises geprüft und anerkannt.

Ergänzend auf Nachfrage in Reaktion auf die Stellungnahme vom Aggerverband wurde beim Gutachter eine fachliche Stellungnahme bezüglich des hydraulischen Retentionsvolumens angefordert. Diese Stellungnahme verweist darauf, dass das Gelände mit der neuen Bebauung angepasst werden muss, um Ausgleichsvolumen zu schaffen und um keine Verschlechterung der Hochwassersituation für die Nachbargrundstücke zu verursachen. Ohne die Geländeanpassungen wäre der Wasserspiegel unzulässig erhöht worden. Um dies zu verhindern wurde eine Geländeabsenkung (Grabensystem) östlich und südlich des geplanten Gebäudes vorgesehen. Zusätzlich zur Absenkung der Wasserspiegellage wird durch den Graben zusätzliches Retentionsvolumen auf dem Grundstück geschaffen.

Durch die Errichtung des neuen Gebäudes im Osten geht im Planzustand Überflutungsfläche verloren.

Zusätzlich zur Absenkung des Hochwasserspiegels wird durch den Graben ein zusätzliches Retentionsvolumen auf dem Grundstück geschaffen. Im Ist-Zustand werden bei einem Hochwasserereignis HQ100 ca. 511 m³ Retentionsvolumen genutzt. Durch die Planung gehen 275 m³ dieses Volumens verloren, werden allerdings durch 565 m³ Retentionsvolumen ersetzt. Diese 565 m³ setzen sich aus ca. 126 m³ auf den neuen Flächen sowie ca. 203 m³ durch die Bodenabsenkung (Grabensystem) zusammen. Somit wird durch die Planung ein Retentionsvolumen von ca. 54 m³ Retentionsvolumen im Plangebiet neu geschaffen. Damit werden die Retentionsflächen umfangs-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen.

Die Ausführungen der Stellungnahme einschließlich Lageplan werden in der

Begründung im Kap. 6.11 ergänzt. Konkrete Flächen zum Ausgleich (Geländeabsenkungen) werden im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 2.3 Um einen funktional gleichwertigen Retentionsraumausgleich zu erzielen, sollte das Ersatzvolumen nach Möglichkeit überwiegend in den Bereichen geschaffen werden, die angrenzend an das heutige Überschwemmungsgebiet noch nicht bei HQ100 überflutet werden. Der Bauherr ist auf die potenzielle Hochwassergefahr und seine damit verbundene Eigenverantwortung in Bezug auf eine entsprechende Vorsorge unbedingt hinzuweisen. Die Bebauung des Grundstückes sollte hochwasserangepasst erfolgen.

Planerische Stellungnahme

Dem Bauherrn ist die Lage des Geltungsbereiches innerhalb des Überschwemmungsgebiets bekannt. Die Bebauung wird hochwasserangepasst erfolgen.

Es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen zum Hochwasserschutz:

„Das Ersatzvolumen zum funktional gleichwertigen Retentionsraumausgleich soll innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in den Bereichen erfolgen, die angrenzend an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet nicht bei einem Hochwasserereignis überflutet werden.“

Beschluss:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 2.4 Die Zugänglichkeit zum Gewässer auch für schweres Arbeitsgerät, zur Durchführung von Gewässerunterhaltungsarbeiten durch den Aggerverband z. B. zur Sicherung des Abflusses, muss jederzeit gewährleistet werden.

Planerische Stellungnahme

Über den öffentlichen Weg (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Verkehrsberuhigter Bereich – im Westen des Geltungsbereiches) ist die Zugänglichkeit zur Dörspe zur Durchführung von Gewässerunterhaltungsarbeiten gewährleistet.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.5 Allgemeiner Hinweis zur zukünftigen Niederschlagsentwässerung:

Durch die geplante bauliche Verdichtung und weitere Versiegelung von Flächen in dem Plangebiet ergeben sich Änderungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung. In Abhängigkeit der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse ist der Versickerung von Niederschlagswässern vor Ort gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer oder die Mischwasserkanalisation unbedingt Vorrang einzuräumen.

Planerische Stellungnahme

Die Entsorgung des im Plangebiet anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers erfolgt über den bestehenden Mischwasserkanal in der angrenzenden Verkehrsfläche westlich des Plangebiets. Sie werden der Kläranlage Schönnenthal des Aggerverbandes zugeleitet. Eine Einleitung in die Dörspe wird nicht angestrebt, da eine Versickerung nach der Bodenkarte NRW des Geologischen Dienstes NRW nicht empfohlen wird.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: 31 Jastimmen, 1 Enthaltung

3. Industrie- und Handelskammer zu Köln, Schreiben vom 26.01.2021

3.1 Es ist geplant, den BP Nr. 65 zu errichten, um Flächen südlich der Kölner Straße und westlich der Mühlenstraße zu überplanen. Dabei sollen die Baugrenzen so angepasst werden, dass zum einen im Westen des Geltungsbereiches der bestehende Discounter in ein neu zu planendes Gebäude umzieht. Das ungenutzte Gebäude wird abgerissen und neu gebaut. Dort soll sich ein Drogeriemarkt ansiedeln.

Die IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg, äußert gegen diese Bauleitplanung Bedenken. Die Stadt Bergneustadt hat 2011 ein Einzelhandelskonzept verabschiedet. Das Vorhaben liegt demnach nicht im zentralen Versorgungsreich.

Planerische Stellungnahme

Der Bebauungsplan Nr. 65 wird als Angebotsbebauungsplan mit der Art der baulichen Nutzung „Mischgebiet“ gem. § 6 BauNVO aufgestellt.

In einem Mischgebiet sind eine Vielzahl von Nutzungen zulässig. Es ist richtig, dass vorhabenbedingt zwei Einzelhandelsbetriebe vorgesehen sind. Ein Angebotsbebauungsplan ist aber im Gegensatz zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der die Verwirklichung eines Planvorhabens innerhalb einer Frist zum Ziel hat, auf Langfristigkeit ausgelegt.

Es ist richtig, dass der Geltungsbereich nicht im zentralen Versorgungsbereich gem. Einzelhandelskonzept liegt, aber es sind nachweislich (vgl. unten) keine negativen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich zu erwarten.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird insofern berücksichtigt, als dass im Mischgebiet die ansonsten allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe auf Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten eingeschränkt wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 3.2 Laut Urteil VGH München, vom 28.02.2017 (Az.: 15 N 15.2042) wäre der vorliegende Bebauungsplan unwirksam, da eine landesplanerisch unerwünschte Agglomeration vorliegt. Eine Agglomeration kann aus vielen oder nur zwei Betrieben bestehen. Trotz der im Bebauungsplan vorgesehenen baulichen Trennung der Märkte besteht schon aufgrund der Nachbarschaft, der sich gegenseitig ergänzenden Warensortimente und der gemeinsamen Parkflächen ein räumlich-funktioneller Zusammenhang. Damit entsteht eine besondere Attraktivität und Bequemlichkeit für Kunden sowie ein besonderer Anreiz, beide Betriebe zeitlich gemeinsam aufzusuchen.

Planerische Stellungnahme

Der Verweis auf ein Urteil des VGH München wird zurückgewiesen. Hier geht es um eine Besonderheit der bayerischen landesplanerischen Regelung: Einzelhandelsgroßprojekte (Großflächige Einzelhandelsbetriebe) sind hiernach grundsätzlich in nicht-zentralen Orten nicht allgemein zulässig. Lediglich ausnahmsweise sind diese, aber nur mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten und bis zu einer max. Verkaufsfläche von 1.200 qm auch in nicht-zentralen Orten, so bayerisches Landesrecht.

Da der geplante Standort in einem nicht-zentralen Ort gelegen war und in benachbarten Mischgebieten die Ansiedlung von Handel nicht ausschlossen war, war nach Auffassung des VGH München die Zielvorgabe des LEP verletzt, da mehr als 1.200 m² Verkaufsfläche gesamt in der Gemeinde entstehen könnten.

Diese Regelungslage ist auf NRW nicht übertragbar, hier ist jede Kommune zentral und eine Größenbegrenzung in Abhängigkeit von der Zentralitätsstufe gibt es nicht.

Auf der Ebene des Bauplanungsrechts dürfen mehrere selbständige Einzelhandelsbetriebe nicht zusammengerechnet werden, allenfalls unter dem Gesichtspunkt der Funktionseinheit, die jedoch hier nicht vorliegt. Das ist nur in den Ländern denkbar, in denen es echte Agglomerationsverbote oder eine Regelung dergestalt gibt, dass mehrere auch nicht großflächige Betriebe wie ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb anzusehen sind.

Es ist somit zu unterscheiden zwischen Funktionseinheit und Agglomeration.

Eine Funktionseinheit ist dadurch gekennzeichnet, dass:

- mehrere eng benachbarte Betriebe gemeinschaftlich abgestimmt am Wettbewerb teilnehmen,
- einzelne Betriebe in einem einheitlichen Gebäude untergebracht sind,
- die verschiedenen Läden/Märkte aus Sicht des Kunden „nach Art eines typischen Einkaufszentrums“ untereinander und in Verbundenheit in Erscheinung treten,
- gemeinsam betriebliche Kapazitäten – etwa durch Vorhaltung eines gemeinsamen Parkplatzes- genutzt werden.

Der Agglomerationseffekt besagt, dass durch die räumliche Konzentration mehrerer (auch kleinflächiger, < 800 qm) Einzelhandelsbetriebe eine Steigerung der Attraktivitätswirkung aller Betriebe bewirkt wird.

Zwar haben Drogerie und Discounter einen gemeinsamen Parkplatz und jeweils ein nahversorgungsrelevantes Sortiment, aber die Drogerie ist spezialisiert auf Drogeriewaren, der Discounter auf Nahrungs- und Genussmittel. Im Übrigen sind beide selbstständige Einzelhandelsbetriebe, die durch ihre Nachbarschaft wohnsiedlungsräumlich integriert sind und der umliegenden Wohnbevölkerung zur Nahversorgung dienen. Daher ist es auch nicht zwingend erforderlich, für die Betriebe ein Sondergebiet festzusetzen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 3.3 Auch verstößt die Stadt gegen das Ziel 8. des LEP NRW „Großflächiger Einzelhandel“, wonach Gemeinden „dem Entstehen neuer [...] zentrenschädlicher Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Kernsortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche“ entgegenwirken müssen.

Planerische Stellungnahme

Die Agglomerationsregelung gemäß dem Ziel 6.5.8 des LEP NRW ist zu beachten. Allerdings steht der Gemeinde ausweislich der Begründung zu Ziel 6.5.8 ein eigener Einschätzungsspielraum zu. Sie ist verpflichtet, sich mit den Folgen der Planung zu beschäftigen

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 3.4 Darüber hinaus beklagen die Innenstädte durch die Corona-Pandemie ein Wegbrechen von Einzelhandelsumsätzen. Aller Voraussicht nach wird dies in

Zukunft zu weiteren Schließungen von Einzelhandelsgeschäften, zum Teil auch bedingt durch eine Zunahme von Online-Käufen während der Pandemie, und damit zu einem möglichen Trading Down Prozess führen.

Mit dem BP 65 kann eine weitere Schwächung der Innenstadt stattfinden, weil Kunden abgezogen werden. Dagegen sollte die Stärkung der Innenstadt im Vordergrund stehen.

Auch werden positive Begründungen für verkaufsoffene Sonntage in der Innenstadt immer schwerer aufzustellen sein.

Darüber hinaus besteht die Gefahr, die bereits erhaltenen Städtebaufördermittel zurückzahlen zu müssen.

Planerische Stellungnahme

In einer Verträglichkeitsanalyse zu den Nutzungen im Bebauungsplan Nr. 65 (Stadt+Handel, 10/2020) wird die Verträglichkeit nachgewiesen: Im Ergebnis sind städtebaulich negative Auswirkungen auf den Bestand und/oder die Entwicklungsmöglichkeiten zentraler Versorgungsbereiche und/oder die integrierte Nahversorgung, besonders des Hauptzentrums Bergneustadt, von dem Planvorhaben nicht zu erwarten.

Die Nutzungen im Bebauungsplan sind wohnsiedlungsräumlich integriert und es dient überwiegend der Nahversorgung der umliegenden Wohnbevölkerung.

Landesplanerisch steht dem Bebauungsplan auch nicht dem Ziel zur Steuerung von Einzelhandelsagglomerationen entgegen (Ziel 6.5.8), da der Bereich im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt ist (Ziel 6.5.1). Der Standort erfüllt aus fachlicher Sicht die Ausnahmeregelung des Ziels 6.5.2 und dient nachweislich der wohnortnahen Versorgung. Entsprechend der vorgenommenen Analyse möglicher absatzwirtschaftlichen Auswirkungen (näheres vgl. Verträglichkeitsanalyse, Kap. 6) und deren städtebaulichen Bewertungen werden keine wesentlichen Beeinträchtigungen von zentralen Versorgungsbereichen ausgelöst (Ziel 6.5.3 ist demnach erfüllt).

Daher kann das Planvorhaben als konform zu den landesplanerischen Zielstellungen des LEP NRW 2019 bewertet werden. Es handelt sich somit um eine „atypische“ Einzelhandelsagglomeration von der keine schädlichen Auswirkungen i.S.d. § 11 Abs.3 BauNVO ausgehen. Eine Festsetzung als Mischgebiet ist folglich möglich.

Es wird jedoch gem. § 6 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 4 BauNVO die ansonsten allgemeine Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben in Mischgebieten auf solche eingeschränkt mit der Festsetzung:

Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevantem Sortiment gemäß Einzelhandelskonzept der Stadt Bergneustadt 2012.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan als Angebotsbebauungsplan aufgestellt wird und aufgrund der vorgesehenen Konkretisierung zweier Bauvorhaben vorhabenbezogen erscheint. Im Mischgebiet gem. § 6 BauNVO sind die festgesetzten allgemein zulässigen Nutzungen er-

laubt. Somit ist eine breite Nutzungsmischung langfristig zulässig.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Gutachtens wird in der Planbegründung Kap. 6.7 ergänzt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Straßen NRW, Schreiben vom 05.02.2021

- 4.1 Das o. g. Plangebiet grenzt im nördlichen Bereich an den Abschnitt 72.4 der B 55, Ortsdurchfahrt und berührt somit wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung. Um eine qualifizierte Aussage seitens Straßen.NRW zum zukünftigen Ziel- und Quellverkehr des festgesetzten Mischgebietes machen zu können, wird zunächst einmal um die Erstellung eines Verkehrsgutachtens gebeten.

Die Verkehrsqualität sowie die Leistungsfähigkeit ist darin gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Verkehrsanlagen (HBS) mit dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen des von Ihnen festgesetzten Mischgebietes und einem Prognosehorizont für das Jahr 2030 nachzuweisen.

Planerische Stellungnahme

In der vorgelegten Verkehrsuntersuchung (Iademacher plan + beraten) sind die Zahlen zu dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen sowie zur Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Kölner Straße (B 55) / Ein-Ausfahrt in das Plangebiet analysiert und bewertet worden (Details vgl. Verkehrsuntersuchung).

Die Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 65 enthält daher insbesondere Aussagen zu:

- den heute bestehenden Verkehrsbelastungen im Bereich des o.g. Knotenpunktes sowie Ermittlung des künftig zu erwartendem täglichem Verkehrsaufkommen
- der Ermittlung der künftigen Leistungsfähigkeit am Knotenpunkt sowie
- eine gutachterliche Einschätzung der verkehrstechnischen und städtebaulichen Verträglichkeit der Zusatzverkehre respektive der Gesamtverkehrsbelastung.

Zur Abbildung einer möglichen Verkehrsentwicklung auf der B 55 wird als ein vereinfachter Prognoseansatz eine Zunahme der Bestandsverkehre (ohne die beiden Einzelhandelsmärkte) um 10 % unterstellt (Prognose Null-Fall).

Für den Prognose Plan-Fall (mit Einbeziehung der vorhabenbedingten Planung) werden die Richtungsverteilung der zu- und abfließenden Verkehre

(Verkehrszählung 2017), der Mitnahmeeffekt und die Verkehrssituation mit den höchsten Verkehrsstärken (detailliert vgl. Verkehrsuntersuchung, Kap. 4.5 S. 20) ermittelt.

Diese in der Untersuchung geschätzten Werte entsprechen dem Prognosejahr 2030.

Die ermittelten Verkehrsstärken sind Grundlage für die Beurteilungen der Verkehrsqualität. Die Beurteilung des Verkehrsablaufs an einem Knotenpunkt erfolgt anhand der im Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) vorgegebenen Berechnungsmethoden. Hierbei werden die aktuellen Verfahren des HBS 2015 genutzt.

Im Analysefall zeigt sich die Einmündung B 55 / Ein- und Ausfahrt Plangebiet voll leistungsfähig und weist einen stabilen Verkehrsablauf auf. Die HBS-Berechnungen ergeben Beurteilungen in der Qualitätsstufe (QSV) B für den Vormittag und C am Nachmittag. Die mittleren Wartezeiten in der Ausfahrt des Marktes auf die Kölner Straße betragen maximal 22 s. Im Planfall bleibt auch mit dem zunehmenden Verkehrsaufkommen der Verkehrsablauf an der Einmündung stabil. Die steigenden Verkehrsstärken, insbesondere im Zu- und Abfluss in das Plangebiet führen zwar zu einer Verschlechterung der Beurteilung nach HBS um je eine Stufe, mit den dann erreichten Qualitätsstufen C und D wird aber immer noch eine ausreichende Qualität im Verkehrsablauf gewährleistet. Da am Nachmittag die Grenze zur QSV D nur leicht überschritten wird, sind auch in diesem Zeitintervall noch ausreichende Leistungsreserven des Knotenpunktes gegeben. Die Aufstelllänge des Linksabbiegefahrstreifens im Querschnitt der östlichen Kölner Straße ist auch im Planungsfall ausreichend bemessen. Rechnerisch wird in allen Lastfällen eine Staulänge von über einem Fahrzeug nicht überschritten. Damit kann eine Überstauung des Abbiegefahrstreifens auf den Hauptfahrstreifen für den Normalfall ausgeschlossen werden.

Somit bleibt auch mit dem zusätzlichen Verkehrsaufkommen im Mischgebiet (vorhabenbedingt zwei Einzelhandelsmärkte) die derzeitige Vorfahrt-regelte Einmündung auf die Kölner Straße voll leistungsfähig. Bis in die Spitzenstunden des Verkehrsaufkommens bleibt ein stabiler Verkehrsablauf mit ausreichender Qualität erhalten.

Im Ergebnis kann für den Bebauungsplan Nr. 65 Nr. 65 „Dreiort-Ost“ auch in einem ungünstigen Lastfall eine gesicherte Erschließung im Sinne der Vorgaben des Baugesetzbuches attestiert werden.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Verkehrsuntersuchung wird in Kap. 6.8 der Planbegründung aufgenommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 4.2 In wie weit der unter dem Punkt 2.2 (Bestand und Umgebung) beschriebene derzeitige Zugang zur Brachfläche über die Mühlenstraße auch zukünftig, was die Anbindung des Discounters betrifft, eine Rolle spielt, ist Ihrer Begründung leider nicht zu entnehmen. Auch dieser Punkt sollte ggfs. in dem noch vorzulegenden Verkehrsgutachten eine entsprechende Berücksichtigung finden.

Planerische Stellungnahme

Eine offizielle private oder öffentliche Wegebeziehung über die Brachfläche zum Mühlenweg ist nicht in Planung, ist ebenfalls nicht im Bebauungsplan festgesetzt und wird auch künftig nicht vorgesehen. Eine Ergänzung hierzu wird in die Planbegründung in Kap. 4.4 aufgenommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 4.3 Die an die klassifizierte Straße angrenzenden Grundstücke sind zu dieser hin dauerhaft und lückenlos einzufrieden.

Planerische Stellungnahme

Es wird in die Offenlagefassung in den gestalterischen Festsetzungen gem. § 89 BauO NRW eine textliche Festsetzung aufgenommen, dass zur Kölner Straße außerhalb des festgesetzten Einfahrtsbereiches Einfriedungen in Form von Stahlgitterzäunen errichtet werden müssen. Zur besseren und ökologisch wertvolleren Gestaltung können diese in höhengleiche Hecken aufgestellt werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 4.4 Dem Straßengelände darf kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden. Das Wasser ist deshalb außerhalb des Straßengeländes zu fassen und auch abzuleiten.

Planerische Stellungnahme

Die Entsorgung des im Plangebiet anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers erfolgt über den bestehenden Mischwasserkanal in der angrenzenden Verkehrsfläche westlich des Plangebiets. Sie werden der Kläranlage Schöenthal des Aggerverbandes zugeleitet.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 4.5 Die geplanten Bautätigkeiten für das neue Mischgebiet haben aus dem Plangebiet heraus zu erfolgen; Bautätigkeiten von der B 55 aus werden nicht gestattet.

Planerische Stellungnahme

Die Teilstellungnahme ist nicht bebauungsplan-relevant.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 4.6 Beleuchtungsanlagen mit Wirkung zu der klassifizierten Straße sind so aufzustellen und auch abzuschirmen, dass der Verkehr auf diesen weder behindert noch geblendet wird. Werbeanlagen bedürfen hierbei der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

Planerische Stellungnahme

Es wird in den textlichen Festsetzungen unter Pkt. 3.3 eine nachrichtliche Übernahme wie folgt aufgenommen:

„Werbeanlagen an klassifizierten Straßen: hier Kölner Straße (Bundesstraße 55)

Beleuchtungsanlagen mit Wirkung zu der klassifizierten Straße sind gem. § 9 Abs. 3a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) so aufzustellen und auch abzuschirmen, dass der Verkehr auf dieser weder behindert noch geblendet wird. Werbeanlagen bedürfen hierbei der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung.“

Beschluss:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 4.7 Darüber hinaus bitte ich um Berücksichtigung der nachfolgenden Festsetzungen zum Lärmschutz gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB:

Das Plangebiet unterliegt einer Lärmbelastung durch den Verkehr auf der Bundesstraße. Notwendige Schutzmaßnahmen hat die Stadt in Eigenverantwortung durchzuführen bzw. im Plan festzusetzen. Ein bepflanzter Geländestreifen entlang der Straßen reicht als Lärmschutz nicht aus.

Unter Hinweis auf § 9 (1) Nr. 24 BauGB bitte ich im Bebauungsplan festzusetzen.

zen, dass bei der Errichtung von baulichen Anlagen aufgrund von Verkehrslärm (der B– Straße) passive Maßnahmen zum Schutz gegen die Lärmemissionen zu treffen sind.

Die Berücksichtigung der Verkehrsemissionen obliegt dem Vorhabenträger. Dies gilt auch bei durch Planungen Dritter bedingten „wesentlichen Änderungen an Straßen“ (z. B. neue Kreuzung, neue Linksabbiegespur, neue Lichtsignalanlage). An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich auch zukünftig deshalb keine Forderungen gestellt werden.

Planerische Stellungnahme

Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung werden Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB aufgenommen. Es handelt sich um passive Maßnahmen, die auf Ebene des Bebauungsplanes bezogen als flächige Darstellung über die maßgeblichen Außenlärmpegel in 5db (A)-Schritten und den daraus ableitbaren Lärmpegelbereichen festgesetzt werden. Diese werden in die Planzeichnung für die überbaubaren Flächen aufgenommen und sind in den textlichen Festsetzungen entsprechend konkret festgelegt. Unter Textliche Festsetzungen – Ziff. 5 Anlage 2 wird ergänzend zur Klarstellung ein Auszug aus dem Schallschutzgutachten zu den Darstellungen der resultierenden maßgeblichen Außenlärmpegel und Lärmpegelbereiche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 65 zu den Anforderungen an den baulichen Schallschutz gemäß der DIN 4109 für eine freie Schallausbreitung aufgenommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 4.8 Es wird abschließend um weitere Beteiligung und um frühzeitige Abstimmung der Erschließungsplanung gebeten. Im Rahmen der weiteren Abstimmungen behält Straßen.NRW sich ergänzende Forderungen vor. Es wird darum gebeten über Ihren Entscheid zu den vorstehenden Ausführungen entsprechend in Kenntnis gesetzt zu werden.

Planerische Stellungnahme

Im Rahmen der Erschließungsplanung erfolgt eine detaillierte Abstimmung mit Straßen.NRW.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 12.02.2021

5.1 Gegen die o. a. Planung bestehen keine Einwände.

Es wird jedoch auf folgendes hingewiesen:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen kann die Telekom erst Angaben machen, wenn ihr die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.

Die Telekom bittet folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass der Telekom Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Planerische Stellungnahme

Die Planung und Abstimmung der Versorgungsmedien wird nicht im Bauleitverfahren geregelt, sondern bleibt der anschließenden Tiefbauplanung vorbehalten. Im Bebauungsplanverfahren müssen daher hierzu keine Beschlüsse gefasst werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Oberbergischer Kreis, Schreiben vom 19.02.2021

6.1 Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität

Landschaftspflege, Artenschutz

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 65 Dreiert-Ost der Stadt Bergneustadt, gemäß § 13a BauGB, bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken, sofern die gemäß der Artenschutzprüfung vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (zeitliche Beschränkung für die Baufeldfreimachung) beachtet werden.

Planerische Stellungnahme

Die in der Artenschutzprüfung vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur zeitlichen Beschränkung für die Baufeldfreimachung sind in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Beschluss:

Die Teilstellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6.2 Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz

Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:

Fläche MI; Mischgebiet mit gewerblicher Nutzung: min.1600 l/min

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten. Des Weiteren wird auf den § 5 der Bau O NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

Planerische Stellungnahme

In der Begründung werden unter Kap. 6.9 die verbindlichen Werte und Vorgaben ergänzt. Im Übrigen sind diese im Einzelnen im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen. Im Bebauungsplanverfahren muss daher hierzu kein Beschluss gefasst werden.

Beschluss:

Die Teilstellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6.3 Umweltamt

Aus vorflut- und hochwassertechnischer Sicht bestehen gegen die Aufstellung des oben genannten B-Plan 65 „Dreiort-Ost“ keine Bedenken. Bezüglich der hochwassertechnischen Belange hat die Stadt Bergneustadt eigenverantwortlich die Belange des §78 (3) Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu berücksichtigen.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

§ 78 Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

(3) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Planerische Stellungnahme

Im Rahmen des Bebauungsplanes wurde ein hydraulisches Gutachten für die Dörpe und deren Überschwemmungsgebiet im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 65 erarbeitet.

Dieses Gutachten wurde frühzeitig durch die Untere Wasserbehörde durch des Oberbergischen Kreises bereits geprüft und anerkannt. (vgl. näheres Stellungnahme lfd. Nr. 2, Aggerverband)

Beschluss:

Die Teilstellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Aus Sicht der kommunalen Abwasserbeseitigung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, da der Anschluss an die öffentliche Mischwasserkanalisation vorgesehen ist und die Baufläche bereits im aktuellen Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Bergneustadt berücksichtigt ist.

Versickerung von Niederschlagswasser:

Stellplatzflächen, die höhenmäßig nicht an den vorhandenen Mischwasserkanal angeschlossen werden können, sind unter Auflagen eines im konkreten Baugenehmigungsverfahren, zu erstellenden hydrogeologischen Gutachtens

flächig zu versickern.

Eine direkte Einleitung über eine Rigole oder Sickerschacht, sowie in ein offenes Gewässer sind frühzeitig mit der UWB abzustimmen, da dafür ein eigenständiges wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist.

Der Bauantrag ist der UWB zur Stellungnahme vorzulegen.

Planerische Stellungnahme

In der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes wird unter Kap. 6.9 bereits erläutert, dass die Abwasserbeseitigung (Schmutz- / Niederschlagswasser) in die öffentliche Mischwasserkanalisation abgeleitet wird.

Des Weiteren sind Parkflächen (Flächen für Stellplätze und ihren Einfahrten), die höhenmäßig nicht an den vorhandenen Mischwasseranschluss angeschlossen werden können, unter Auflagen eines im konkreten Baugenehmigungsverfahren, zu erstellenden hydrogeologischen Gutachtens zu versickern.

Eine direkte Einleitung ins Gewässer ist nicht zulässig.

Im Übrigen wird der Bauantrag der UWB vorgelegt. Dieser Punkt ist jedoch nicht bebauungsplanrelevant. Ein Beschluss ist in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Beschluss:

Die Teilstellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gegen das Planvorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es sollten jedoch folgende Hinweise beachtet werden:

Im Rahmen des vorgesehenen Rückbaues sind die umweltrechtlichen Vorgaben, die in beigefügtem Merkblatt des Umweltamtes (vgl. Originalstellungnahme) aufgeführt sind, zu beachten.

Planerische Stellungnahme

Die Hinweise zu Abbruchmaßnahmen bezüglich Abfallrecht, Artenschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasserrecht sind im Baugenehmigungsverfahren, bzw. beim Abbruch zu beachten.

Die Hinweise sind jedoch nicht bebauungsplanrelevant. Ein Beschluss ist in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Beschluss:

Die Teilstellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die in Auftrag gegebene schalltechnische Untersuchung im Rahmen des BPlan-Verfahrens Nr. 65 „Dreiort-Ost“ der Stadt Bergneustadt, vom TÜV Nord GmbH & Co. KG Essen (November 2020) zeigte folgendes:

Die Anforderungen der TA Lärm werden erfüllt in Bezug auf die hervorgerufenen Geräuschimmissionen der gewerblichen Anlagen.

Die Verkehrslärmsituation löst Anforderungen an den passiven Schallschutz aus. Diese Anforderungen sind in den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan inhaltlich niedergeschrieben.

Weitere Anregungen oder Hinweise werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zu dem Bebauungsplan Nr. 65 „Dreiort-Ost“ der Stadt Bergneustadt, nicht vorgebracht.

Weitere Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert.

Planerische Stellungnahme

Hinweise und Anregungen werden nicht geäußert.

Beschluss:

Die Teilstellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6.4 Polizei NRW, Oberbergischer Kreis, Direktion Verkehr

Grundsätzlich bestehen gegen den B-Plan keine Bedenken, sollte sich allerdings herausstellen, dass die sehr kurze Linksabbiegespur in Richtung der geplanten neuen Märkte zu kurz ist, und sich dort immer wiederkehrend ein Rückstau auf der B 55 entwickelt, müsste die Länge der Abbiegespur angepasst werden.

Planerische Stellungnahme

Die Länge der Linksabbiegespur ist aufgrund der Analyse und Prognose zum Vorhaben ausreichend gewählt worden. Ein Rückstau ist nicht zu erwarten.

Sollte sich im laufenden Betrieb ein Rückstau auf der B 55 auf der Linksabbiegespur entwickeln, ist die Linksabbiegespur zu verlängern.

Der Hinweis ist nicht bebauungsplanrelevant. Ein Beschluss ist in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Beschluss:

Die Teilstellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Im Anschluss an die Abstimmungen zur den Einzelabwägungen fasst der Rat der Stadt Bergneustadt folgenden

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gemäß § 2 Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und/oder Bedenken, die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit und gem. § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen sind (lfd. Nrn. 1-6).
2. Der Rat beschließt, unter Berücksichtigung der unter 1. gefassten Einzelbeschlüsse, den Bebauungsplan Nr. 65 – Dreiort-Ost (Original Maßstab 1:500, Stand der Planzeichnung: 19.07.2021, Stand der textlichen Festsetzungen: 19.07.2021) gemäß § 10 Absatz 1 BauGB i. V. m. §§ 7 (1), 41 (1) S. 2 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils neuesten gültigen Fassung, als Satzung.
3. Die Begründung (Stand: 19.07.2021) gemäß § 9 Abs. 8 BauGB ist dem Satzungsbeschluss beigelegt.
4. Die Artenschutzprüfung Stufe I (Stand: 28.04.2020) ist beigelegt.
5. Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bekanntgemacht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. **Umbesetzung von Gremien und Ausschüssen**

4.1. **Vertretung in den Organen der OAG GmbH**

hier: Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung, Benennung von Gremienvertretern

**- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -
0152/2021-FB 2**

Gemäß § 60 GO NRW genehmigt der Stadtrat folgende **Dringlichkeitsentscheidung** vom 09.08.2021:

1. Der Rat entsendet Herrn Bürgermeister Matthias Thul als Vertreter der Stadt Bergneustadt in den Aufsichtsrat der OAG GmbH.
2. Der Rat entsendet Herrn StVR Andreas Wagner als ordentliches Mitglied und Frau StAF Sabine Kaiser als stellvertretendes Mitglied für die Stadt Bergneustadt in die Gesellschafterversammlung der OAG GmbH.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.2. **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Umbesetzung verschiedener Gremien und Ausschüsse**
- alle FBs

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt folgende Ausschussumbesetzungen:

Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Haupt- und Finanzausschuss:	
Axel Krieger	1. Roland Wernicke 2. Stefan Heidtmann
Rechnungsprüfungsausschuss: (beratend) Axel Krieger	
	1. Roland Wernicke 2. Stefan Heidtmann
Schulausschuss:	
Maria Menne-Wernicke, s. B.	1. Doris Rinke, s. B. 2. Stefan Heidtmann
Wahlprüfungsausschuss: (beratend) Roland Wernicke	
	1. Stefan Heidtmann 2. Axel Krieger
Betriebsausschuss Wasserwerk:	
Roland Wernicke (Vorsitz)	1. Stefan Heidtmann 2. Axel Krieger
Sportausschuss:	
Stefan Heidtmann	1. Axel Krieger 2. Doris Rinke, s. B.
Ausschuss für Umwelt und Zukunftsfragen:	
Henning Gauer, s. B.	1. Roland Wernicke 2. Axel Krieger 3. Stefan Heidtmann

Ausschuss für Soziales, Kultur und Integration:	
Axel Krieger	1. Christine Bretz, s. B. 2. Regina Schröer, s. B. 3. Stefan Heidtmann 4. Henning Gauer, s. B.
Feuerwehrausschuss:	
Stefan Heidtmann	1. Axel Krieger 2. Roland Wernicke
AG „Gebühren, Satzungen, Baubetriebshof“:	
Roland Wernicke	1. Axel Krieger 2. Stefan Heidtmann
AG „Schulentwicklung“:	
Stefan Heidtmann	1. Axel Krieger
AG „Regionale 2022/2025“:	
Axel Krieger	1. Stefan Heidtmann

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.3. **Antrag der CDU-Fraktion betr. Besetzung der stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse der Stadt Bergneustadt
- alle FBs**

Stv. Schulte beantragt für die CDU-Fraktion, alle Stadtverordneten der CDU-Fraktion in alphabetischer Reihenfolge als stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 30 Jastimmen, 2 Enthaltungen

5. **Beteiligungsbericht 2019
0151/2021-FB 2**

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat beschließt gemäß § 117 GO NRW den Beteiligungsbericht 2019.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. **Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Wasserwerks, Gewinnverwendungsbeschluss und Entlastung des Betriebsausschusses
0160/2021-WW**

Als Vorsitzender des Betriebsausschusses Wasserwerk erklärt Stv. Wernicke, dass er an der Abstimmung zu diesem TOP nicht teilnehmen werde.

Nach Hinweis der Stv. Weiner teilt die Verwaltung mit, dass der unter Ziffer 2 des Beschlussvorschlages genannte Jahresgewinn aufgrund eines Tippfehlers berichtigt werden müsse. Der Jahresgewinn betrage 139.555,00 €.

Im Anschluss fasst der Stadtrat folgenden

Beschluss:

1. Der vom Betriebsleiter aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft WTL Weber Thönes Linden GmbH, Reichshof, geprüfte Jahresabschluss des Wasserwerks zum 31.12.2020 (Bericht vom 07.05.2021) sowie der zugehörige Lagebericht werden gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung festgestellt.
2. Das Wirtschaftsjahr 2020 des Wasserwerks Bergneustadt schließt mit einem Jahresgewinn von 139.555,00 € ab. Der Jahresgewinn wird in dieser Höhe von 139.555,00 € an den Haushalt der Stadt abgeführt.
3. Dem Betriebsausschuss wird gemäß § 4 Buchstabe c der Eigenbetriebsverordnung Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. **Wasserversorgung im Wirtschaftsjahr 2022
18. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 12.12.2001
0165/2021-WW**

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Rat beschließt die dem Protokollbuch des Rates als Anlage-Nr. 1002 beige-fügte Gebührenbedarfsberechnung 2022.
2. Der Rat beschließt folgende neue Gebührensätze ab 01.01.2022:

Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

bis Qn 2,5 bzw. Q3=4	bis 5 cbm	10,90	Euro im Monat,
Qn 6 bzw. Q3=10	7 – 12 cbm	18,70	Euro im Monat,
Qn 10 bzw. Q3=16	20 cbm	21,70	Euro im Monat,
Qn 15 bzw. Q3=25	50 mm Großwasserzähler	38,00	Euro im Monat,
Qn 40 bzw. Q3=63	80 mm Großwasserzähler	47,40	Euro im Monat,
Qn 60 bzw. Q3=100	100 mm Großwasserzähler	54,10	Euro im Monat,
Qn 150 bzw. Q3=250	150 mm Großwasserzähler	74,30	Euro im Monat,
Qn 15 bzw. Q3=25	50 mm Verbundzähler	83,60	Euro im Monat,
Qn 40 bzw. Q3=63	80 mm Verbundzähler	102,60	Euro im Monat,
Qn 60 bzw. Q3=100	100 mm Verbundzähler	132,10	Euro im Monat,
Qn 150 bzw. Q3=250	150 mm Verbundzähler	162,30	Euro im Monat.

Die Gebühr für Unterzähler beträgt 3,30 Euro im Monat.

3. Der Rat beschließt den dem Protokoll als Anlage beigefügten 18. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz zur Wasserversorgungssatzung vom 12.12.2001.

Abstimmungsergebnis: 31 Jastimmen, 1 Neinstimme

8. **Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und Entlastung des Bürgermeisters**
0148/2021-FB 2

BM Thul erklärt sich zu diesem TOP für befähigt, nimmt im Zuschauerraum Platz und übergibt die Sitzungsleitung an Stv. Weiner.

StK Knabe teilt mit, dass sich zunächst der Überschuss in Höhe von ca. 3,7 Mio. Euro ordentlich anhöre. Jedoch habe im Jahr 2020 die Corona-Pandemie deutliche Spuren im Haushaltsvollzug hinterlassen. Gegenüber den Planannahmen sei es bei den kommunalen Steuereinnahmen zu Mindererträgen gekommen. Diese Mindererträge konnten durch 2 – 3 Maßnahmen des Landes bzw. Bundes abgedeckt werden. Durch die Stärkungspakthilfe des Landes sei es möglich gewesen, die Steuer mindererträge auszugleichen. Eine Gewerbesteuer ausgleichszahlung habe im Jahresergebnis zu einer entsprechenden Verbesserung geführt. Zudem habe die Verwaltung im Bereich der Aufwendungen Einsparungen erzielt, hier im Besonderen bei Gebäude- und Straßensanierungen, den Schülerbeförderungskosten sowie den Schülerverpflegungskosten im Ganztagsbereich. Des Weiteren habe die Stadt Bergneustadt eine Erstattung der Kreisumlage aus Vorjahren erhalten. Zusätzlich sei es der Verwaltung aufgrund des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes (NKF-CIG) möglich gewesen, erstmals mit Umstellung auf das NKF in der Ergebnisrechnung einen außerordentlichen Ertrag von 1,3 Mio. Euro zum Ausgleich der Corona-Belastungen auszuweisen. Im Gegenzug musste jedoch nach den Vorgaben des NKF-CIG auf der Aktivseite der Bilanz eine Gegenposition in gleicher Höhe eingefügt werden. Diese Bilanzierungshilfe ist ab 2025 über 50 Jahre abzuschreiben und wird dann den Haushalt entsprechend belasten.

Mit dem 2020 erzielten Jahresüberschuss sei zunächst in der Allgemeinen Rücklage nach § 75 Abs. 3 GO NRW der Mindestbestand von 3 % der Bilanzsumme anzusammeln; der übersteigende Betrag könne der Ausgleichsrücklage zugeführt werden.

Nach dem Hinweis der Stv. Weiner, dass der Rechnungsprüfungsausschuss den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 erteilt habe, fasst der Stadtrat folgenden

Beschluss:

1. Der Rat stellt den örtlich geprüften und vom Rechnungsprüfungsausschuss mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2020 gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW fest.
2. Der Jahresgewinn von 3.673.683,19 € wird in Höhe von 3.568.539,98 € der Allgemeinen Rücklage zugeführt. Die übrigen 105.143,21 € werden gemäß § 75 Absatz 3 GO NRW in die Ausgleichsrücklage gebucht.
3. Aufgrund des Prüfungsergebnisses mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk erteilen die Ratsmitglieder dem Bürgermeister gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW für den Jahresabschluss zum 31.12.2020 vorbehaltlos Entlastung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Nach der Abstimmung zu diesem TOP übergibt Stv. Weiner die Sitzungsleitung wieder an BM Thul.

9. **Gesamtabschluss zum 31.12.2020 - größenabhängige Befreiung nach § 116a GO NRW
0147/2021-FB 2**

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat stellt fest, dass die Voraussetzungen des § 116a Absatz 1 GO NRW vorliegen und die Stadt somit von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2020 befreit ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10.

Straßenreinigung

hier: Gebührenbedarfsberechnung 2022

16. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.09.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

0150/2021-FB 2

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Rat beschließt die dem Protokollbuch des Rates als Anlage-Nr. 1003 beige-fügte Gebührenbedarfsberechnung 2022 vom 23.07.2021.
2. Der Rat beschließt folgende neue Gebührensätze ab 01.01.2022:

Kehrdienstgebühren

- Anliegerstraßen	1,17 EUR/m
- Innerörtliche Straßen	
- wöchentliche Reinigung	2,00 EUR/m
- zweiwöchentliche Reinigung	1,00 EUR/m
- Überörtliche Straßen	
- wöchentliche Reinigung	1,64 EUR/m
- zweiwöchentliche Reinigung	0,82 EUR/m
- Fußgängerzone	2,61 EUR/m
- Gehwege	1,89 EUR/m

Winterdienstgebühren

- Anliegerstraßen	1,03 EUR/m
- Innerörtliche Straßen	0,88 EUR/m
- Überörtliche Straßen	0,72 EUR/m
- Fußgängerzone	1,03 EUR/m.

3. Mehr- oder/und Minderausgaben/-einnahmen sind beim Rechnungsabschluss durch Rücklagenentnahme oder –zuführung auszugleichen.
4. Der Rat beschließt den dem Protokoll als Anlage beigefügten 16. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.09.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. **Abwasserbeseitigung**

hier: Gebührenbedarfsberechnung 2022

23. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999
0146/2021-FB 2

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Rat beschließt die dem Protokollbuch des Rates als Anlage-Nr. 1004 beige-fügte Gebührenbedarfsberechnung 2022 vom 26.07.2021.
2. Der Rat beschließt folgende neue Gebührensätze ab 01.01.2022:

Schmutzwassergebühren

- Vollanschlussgebühr	4,18 Euro/m ³
- Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder	2,12 Euro/m ³
- Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (normal)	1,72 Euro/m ³
- Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (Biograben)	0,46 Euro/m ³ und 90,00 Euro/Abfuhr
- Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben	0,94 Euro/m ³ und 90,00 Euro/Abfuhr

Niederschlagswassergebühren

Die Niederschlagswassergebühr wird auf 1,03 € je Quadratmeter anrechen-barer abflusswirksamer Fläche festgesetzt.

3. Der Rat beschließt den dem Protokoll als Anlage beigefügten 23. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. **Bestattungswesen**

hier: Gebührenbedarfsberechnung 2022

15. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inan-spruchnahme der Friedhöfe vom 15.12.2003
0154/2021-FB 2

Stv. Rüsche weist darauf hin, dass er diesem Beschlussvorschlag nicht folgen kön-ne, da seiner Meinung nach den falschen Menschen in die Tasche gegriffen wer-de. Zudem sei es schwer, den Bürgern begreiflich zu machen, dass das „Buddeln“ eines Loches so teuer sei.

BM Thul erklärt, dass die Zusammensetzung der Gebühren erläuterungsbedürftig sei. Diese Erläuterung solle in der AG Gebühren, Satzungen, Baubetriebshof erfolgen. Des Weiteren weist er aufgrund der Vielzahl von Anfragen aus der Bevölkerung betr. Pflege- und Reinigungszustand der Friedhöfe, Sanierung der Wege etc. darauf hin, dass es schwierig sei, bei den gleichen Kostensätzen unter Berücksichtigung dieser Standards zu bleiben. Da es sich beim Bestattungswesen um eine kostenrechnende Einrichtung handle, gebe es Vorgaben, welche Posten eingerechnet werden und welche nicht.

Stv. Hoene weist darauf hin, dass die FDP-Fraktion diesem Beschlussvorschlag nicht zustimmen werde und verweist auf den Fraktionsantrag unter TOP 21 dieser Tagesordnung.

Im Anschluss fasst der Stadtrat folgenden

Beschluss:

1. Der Rat beschließt die dem Protokollbuch des Rates als Anlage-Nr. 1005 beige-fügte Gebührenbedarfsberechnung 2022 vom 05.08.2021.
2. Mehr- oder/und Minderausgaben/-einnahmen sind beim Rechnungsabschluss durch Rücklagenentnahme oder -zuführung auszugleichen.
3. Der Rat beschließt den dem Protokoll als Anlage beigegeführten 15. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 15.12.2003.

Abstimmungsergebnis: 25 Jastimmen, 6 Neinstimmen, 1 Enthaltung

13. **Straßen- und Wegekonzept 2021 bis 2025**
0136/2021-FB 4

Aufgrund einer der Verwaltung bereits vorliegenden Anfrage des Stv. Hoene teilt StVR Wagner mit, dass die Aufnahme der Straße „Neue Siedlung“ in das Straßen- und Wegekonzept 2021 bis 2025 nicht möglich sei. In das Konzept werden nur Straßen aufgenommen, die bereits erstmalig hergestellt worden seien. Wann die Straße „Neue Siedlung“ fertiggestellt werde, könne zur Zeit nicht beantwortet werden. Sollte der Rat dies wünschen, könne er die erstmalige Herstellung mit allen Nachteilen für die Anwohner beschließen. Die Straße werde dann in das Programm aufgenommen. StVR Wagner weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Herstellung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erfolge, so dass die Anwohner 90 % der Kosten zu tragen haben.

Stv. Schulte erklärt, dass eine ganze Reihe der Straßen in Bergneustadt noch niemals erstmalig hergestellt worden seien. Es komme in diesem Zusammenhang

immer wieder zu Beschwerden von Anwohnern über den Straßenzustand. Diesen seien aber die rechtliche Grundlagen nicht bekannt. Es sei ratsam, zunächst mit den Anwohnern zu sprechen und diese über die Kosten, die auf sie zukommen, zu informieren, da viele Bürger aufgrund der Kostenhöhe dann von ihrem Anliegen zurücktreten. Aus diesem Grund bitte er Stv. Hoene zunächst mit den Anwohnern der Straße „Neue Siedlung“ zu sprechen und sie über die rechtlichen Grundlagen und die Kosten aufzuklären, bevor der Rat eine erstmalige Herstellung der Straße beschließe.

Stv. Lenz hält es für ratsam, ein Kataster aufzustellen, in welchem aufgeführt sei, wann welche Straße abschließend erschlossen werde. Somit sei es den Bergneustädter Bürgern möglich, sich über die Erschließung und die damit einhergehenden Kosten zu informieren und vorzubereiten.

Anschließend fasst der Stadtrat folgenden

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt das Straßen- und Wegekonzept 2021 bis 2025.
2. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt, die Zuständigkeit für die in § 8a KAG NRW geregelten Beschlussfassungen zur Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes auf den Bau- und Planungsausschuss als zuständigen Fachausschuss zu übertragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. **Ausbau der Hanenstraße
0133/2021-FB 4**

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gem. § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), dass die im § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen berücksichtigt sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. **Antrag der SPD Fraktion betr. Arbeitsgruppe zur Errichtung und Betrieb eines kommunalen Ärztehauses vom 01.06.2021
0114/2021-FB 4**

Nach einer ausführlichen Einführung in die Thematik des SPD-Antrages teilt Stv. D. Grütz mit, dass die SPD-Fraktion das geschilderte Modell, die Einrichtung eines kommunalen Ärztehauses, favorisiere, aber für andere Formen offen sei.

BM Thul erklärt, dass er dem Inhalt des Antrages zustimme. Er teilt mit, dass sich bereits Ärzte bei ihm gemeldet und um Hilfe bei der Suche nach Nachfolgern gebeten haben. Jedoch sei er in dieser Angelegenheit der falsche Ansprechpartner. Darüber hinaus habe er bereits Gespräche mit verschiedenen Ärzten, der Kassenärztlichen Vereinigung sowie einem Vermarkter geführt. Zudem sei ihm bekannt, dass es Bestrebungen eines Bergneustädter Unternehmens gebe, ein Ärztehaus bzw. medizinisches Versorgungszentrum zu bauen. Ebenfalls sei die Interessenlage zweier Ärzte bekannt, die sich vorstellen könnten, dort zu arbeiten. BM Thul schlage vor, den Vermarkter, der bereits erfolgreich Konzepte in anderen Kommunen entwickelt habe, in die Arbeitsgruppe einzuladen.

Die übrigen Ratsfraktionen schließen sich im Großen und Ganzen dem Antrag der SPD-Fraktion an, sind sich jedoch darüber einig, dass der Antrag modifiziert werden müsse, da die Bildung einer Arbeitsgruppe lediglich zum Zweck der Einrichtung eines kommunalen Ärztehauses abgelehnt werde.

Anschließend teilt Stv. D. Grütz mit, dass der störende Passus des Antrages gestrichen werden könne. Ebenfalls sei man damit einverstanden, dass die Besetzung der Arbeitsgruppe im Bau- und Planungsausschuss erfolge.

Im Anschluss fasst der Stadtrat folgenden

Beschluss:

Die Stadt Bergneustadt stellt aus Mitgliedern der Ratsfraktionen eine Arbeitsgruppe „Ärztehaus Bergneustadt“ zusammen, die das Ziel verfolgt, ein Konzept zur Errichtung und Betrieb eines Ärztehauses zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe soll in enger Kooperation mit dem Bau- und Planungsausschuss fungieren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

16. **Antrag der SPD-Fraktion betr. Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion für die Schulen in Bergneustadt vom 07.08.2021
0155/2021-FB 3/4**

Stv. D. Grütz erläutert, dass die SPD-Fraktion mit dem Antrag auf Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion für die Schulen eine schnellstmögliche Umsetzung der neuen Förderrichtlinien des Bundes bezwecke.

BM Thul bittet die Fraktion um Auskunft, wieviele Geräte pro Schule beschafft werden sollen. Die Bezeichnung im Antrag „eine ausreichende Zahl“ sei zu ungenau. Die Beschaffung von Geräten für alle Klassenräume, sei der Verwaltung nicht

möglich. Hierzu wäre ggf. die Aufstellung eines Nachtragshaushalts erforderlich, der die Umsetzung der finanziell möglichen Maßnahmen unnötig verlängere. Nach den neuen Richtlinien erhalte die Stadt Bergneustadt nur für Klassenräume der Kategorie 2, also für Räume deren Aerosolbelastung nicht durch eine ausreichende Fenster- und Querlüftung reduziert werden könne, Fördermittel. In den Bergneustädter Schulen fallen somit nur wenige Räume, Turnhallen und ein Tonstudio unter die Förderrichtlinie.

Im Anschluss an eine kontrovers geführte Diskussion, in der u. a. darauf hingewiesen wird, dass die Beschaffungskosten nicht über das Wohl der Kinder gestellt werden sollte, stellt Stv. Mertens den Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluss der Aussprache und Abstimmung des SPD-Antrages.

Um Unstimmigkeiten vorzubeugen, zitiert AV Binner anschließend den Wortlaut des § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse:

„Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf je ein Stadtverordneter für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.....“

Stv. D. Grütz teilt mit, dass alle Luftreinigungsgeräte beschafft werden sollen, die die Schulen für erforderlich halten.

Anschließend beschließt der Stadtrat einstimmig den Antrag zur Geschäftsordnung und lehnt in der direkt nachfolgenden Abstimmung den Antrag der SPD-Fraktion mit 14 Jastimmen bei 16 Neinstimmen und 2 Enthaltungen ab.

Aufgrund einer Nachfrage des Stv. Schulte teilt StVRin Adolfs mit, dass die benötigten Luftreinigungsgeräte in Bezug auf die Förderrichtlinie selbstverständlich beschafft werden.

17. **Antrag der SPD-Fraktion betr. Entwicklung eines Hochwasserschutzkonzeptes für Bergneustadt vom 09.08.2021**
0168/2021-FB 4

Nach einer ausführlichen Erläuterung des vorliegenden SPD-Antrages weist Stv. Schmid darauf hin, dass es seit Anfang Juli ein Klimaanpassungsgesetz gebe. Zudem habe es in der letzten Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Zukunftsfragen eine Anfrage zum städtischen Hochwasserschutzkonzept gegeben. Die Beantwortung erfordere jedoch seitens der Verwaltung einiges an Recherche. Die Beantwortung sei für die nächste Ausschusssitzung anvisiert. Des Weiteren sei das vom Rat im Frühling beschlossene Starkregenmanagement beim Oberbergischen Kreis angesiedelt. Dieses solle ebenfalls in der Oktobersitzung des Ausschusses vorgestellt werden.

BM Thul beantragt daraufhin die Verweisung des Antrages in den Ausschuss für Umwelt- und Zukunftsfragen.

Abstimmungsergebnis: 29 Jastimmen, 3 Enthaltungen

Stv. Lenz weist den BM darauf hin, dass er es für einen schlechten Stil halte, wenn der BM einen solchen Antrag zur Geschäftsordnung ohne mögliche Aussprache stelle.

BM Thul nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis.

18. **Antrag der SPD-Fraktion betr. Prüfung des Konzeptes eines Bürgergartens auf der Krawinkelwiese vom 21.08.2021
0169/2021-FB 4**

In seiner Erläuterung weist Stv. D. Grütz auf das ausgearbeitete Konzept des Fördervereins Kinder, Kunst & Kultur und die Bedeutsamkeit der Wiese für die Jugendarbeit hin. Dem Verein solle die Möglichkeit gegeben werden, das Konzept in Gänze im Rat vorzustellen, da die SPD-Fraktion der Meinung sei, dass es sich um ein schlüssiges Projekt handele.

Die im Anschluss von BM Thul gestellte Verständnisfrage, ob die Vorstellung des Konzeptes eines Bürgergartens auf der Krawinkelwiese auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung aufgenommen werden solle, wird nicht beantwortet.

Stv. Lenz sagt der SPD seine Unterstützung zu. Da ein Grundstück nur einmal verkauft werde, müsse überlegt werden, was wirklich wichtig sei. Aufgrund der Tatsache, dass in den nächsten Jahren mehrere 1.000 m² Gewerbeflächen in der Stadt ausgewiesen werden, solle genauestens geprüft werden, ob die Ansiedlung des Investors an dieser Stelle erforderlich sei. Er plädiere dafür, dass die Vorstellung des Konzeptes durchgeführt werde.

Stv. Schulte stellt daraufhin den Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluss der Aussprache und Verschiebung des Antrags in den Bau- und Planungsausschuss.

Stv. H. Grütz plädiert dafür, dass der Antrag heute entschieden werde.

Mit 16 Jastimmen bei 14 Neinstimmen und 2 Enthaltungen verweist der Stadtrat der Stadt Bergneustadt den Antrag der SPD-Fraktion betr. Prüfung des Konzeptes eines Bürgergartens auf der Krawinkelwiese vom 21.08.2021 in den Bau- und Planungsausschuss.

19. **Antrag der CDU-Fraktion betr. Einrichtung eines Radweges parallel zur K 23 (Othetal) vom 25.08.2021
0171/2021-FB 4**

Stv. Schmid erläutert eingehend für die CDU-Fraktion den vorliegenden Antrag.

Stv. D. Grütz teilt mit, dass der Antrag die Unterstützung der SPD-Fraktion erhalte.

BM Thul stellt anschließend den Antrag, den Antrag der CDU-Fraktion betr. Einrichtung eines Radweges parallel zur K 23 (Othetal) vom 25.08.2021 in den Bau- und Planungsausschuss zu verweisen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

20. **Antrag der CDU-Fraktion betr. Einrichtung von öffentlichen Trockentoiletten in Verbindung mit der Grünanlage Talstraße, Bergpark Hackenberg sowie Alleenradweg vom 24.08.2021**
0172/2021-FB 4

Nach einer ausführlichen Erläuterung des Antrages durch Stv. Schmid teilt BM Thul mit, dass es im Bereich der Talstraße evtl. möglich sei, aufgrund der Grünflächenplanung Mittel für die Errichtung einer Trockentoilette zur Verfügung zu stellen.

Stv. Lenz stellt den Antrag, diesen TOP in den Bau- und Planungsausschuss zu verweisen.

Abstimmungsergebnis: 18 Jastimmen, 13 Neinstimmen, 1 Enthaltung

21. **Antrag der FDP-Fraktion betr. Flächenreduzierung Bergneustädter Friedhöfe zur dauerhaften Senkung der Bestattungskosten vom 29.08.2021**
0173/2021-FB 2

Aufgrund der Tatsache, dass die Bestattungsgebühren 2022 steigen, erklärt Stv. Hoene, dass die FDP-Fraktion mit dem vorliegenden Antrag beabsichtige, zukünftig die Gebührenstabilität zu gewährleisten.

Im Anschluss fasst der Stadtrat folgenden

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, ob die Flächen der Bergneustädter Friedhöfe reduziert werden können, um auf Dauer die Friedhöfe als Orte für die Bestattungen und als hochwertige Grünfläche bezahlbar anbieten und kostengünstig betreiben zu können.

Abstimmungsergebnis: 29 Jastimmen, 3 Enthaltungen

22. **Flüchtlinge / Asyl**
-FB 3

Der Stadtrat nimmt die ihm vorliegenden aktuellen Zahlen zur Flüchtlingssituation zur Kenntnis.

23. **Mitteilungen**

23.1. **Haushaltsplan 2021**
hier: nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
0135/2021-FB 2

Eine Auflistung der nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für den Zeitraum 01.01. bis 30.06.2021 ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

Gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, die nicht erheblich sind, dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

23.2. **Haushaltswirtschaft 2021 - Auswirkungen der Corona-Pandemie Bericht (mit Stand 30.08.2021) zur finanziellen Lage nach § 2 Absatz 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG)**
0174/2021-FB 2

Der Stadtrat nimmt die ihm vorliegende Mitteilung – „Haushaltswirtschaft 2021 – Auswirkungen der Corona-Pandemie – Bericht (mit Stand 30.08.2021) zur finanziellen Lage nach § 2 Absatz 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG)“ zur Kenntnis.

23.3. **Antrag der SPD-Fraktion betr. Einrichtung einer Polizeiwache in Bergneustadt vom 21.04.2021**
hier: Antwortschreiben des Landrates
-BM

BM Thul fasst die wesentlichen Eckdaten des Antwortschreibens des Landrates des Oberbergischen Kreises zur Einrichtung einer Polizeiwache in Bergneustadt kurz zusammen. Das Schreiben ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

23.4. **E-Bike-Sharing-Station**
-BM/FB 4

BM Thul erklärt, dass die E-Bike-Sharing-Station in der Bahnstraße voll funktionsfähig sei. Es sei beabsichtigt, diese Station am 20.09. mit einem Pressetermin zu eröffnen. Es sei bis zum Ende des Jahres jedem möglich, der sich über die erforderliche App registriert habe, ein Fahrrad für eine Stunde kostenlos auszuleihen.

Die weiteren Tarife lauten:

Tarif 1	60 Min.	0	Credits	(bis zum 31.12.2021)
Tarif 1	60 Min.	20	Credits	(ab 01.01.2022)
Tarif 2	3 Stunden	50	Credits	
Tarif 3	6 Stunden	80	Credits	
Tarif 4	10 Stunden	100	Credits	
Tarif 5	24 Stunden	150	Credits	

(10 Credits entsprechen 1,- €)

24. Anfragen, Anregungen, Hinweise

**24.1. Anfrage des Stv. Krieger betr. Senkung der LVR-Umlage
-FB 2**

BM Thul verweist auf die ausführliche Beantwortung dieser Frage in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 01.09.2021. Diese kann der Niederschrift zur Sitzung entnommen werden.

**24.2. Anfrage der FWGB-Fraktion betr. Vermarktungsbemühungen von städtischen oder privaten Immobilien zwecks Unternehmensansiedlung(en) seitens der Verwaltung vom 30.08.2021
-BM**

BM Thul erklärt, dass er begonnen habe, die Beantwortung der FWGB-Anfrage schriftlich vorzunehmen. Aufgrund des Umfangs der Beantwortung und der Tatsache, dass konkrete Daten mitgeteilt werden, bitte er, diesen TOP in den nichtöffentlichen Sitzungsteil der Sitzung zu verschieben.

Stv. Pektas teilt daraufhin mit, dass die FWGB-Fraktion damit einverstanden sei, um die heutige Sitzung nicht unnötig zu verlängern, dass die Beantwortung schriftlich an alle Fraktionsvorsitzenden erfolgen könne.

Stv. Bonrath weist darauf hin, dass sie es begrüßen würde, die Beantwortung im nichtöffentlichen Sitzungsteil durchzuführen.

**24.3. Hinweis des Stv. Lenz betr. Umgang mit der angekündigten Demo im Vorfeld der Ratssitzung
-BM**

Stv. Lenz schildert aus seiner Sicht die Vorkommnisse zur angekündigten Demo im Vorfeld der Ratssitzung. Er weist darauf hin, dass es sich lediglich darum gehandelt habe, dass Kinder und Jugendlichen Werbung gegen den Verkauf des Grundstücks machen wollten. Daher sei es unsinnig, dies als anmeldepflichtige Demonstration verbieten zu lassen. Aufgrund der Rücksprache mit dem Bürgermeister habe sich der Förderkreis für Kinder, Kunst & Kultur entschlossen, das Anlie-

gen zurückzuziehen. Ihm stelle sich jetzt die Frage, ob der Rat Angst vor ein paar Jugendlichen habe. Zudem weise er den BM darauf hin, zukünftig in einer solchen Angelegenheit mehr Fingerspitzengefühl walten zu lassen.

BM Thul erklärt, dass er per Zufall erst heute Morgen Kenntnis von der Demo erhalten habe. Aufgrund eines Schreibfehlers in seiner Mail-Adresse sei ihm die Mail des FKKK nicht früher bekannt gewesen. Zudem stehe in der E-Mail „Demo“, daher müsse er auch von einer Demo ausgehen. Nach dem Versammlungsgesetz sei dies eine anzeigepflichtige Versammlung, und zwar 48 Stunden zuvor. Die Kreispolizeibehörde, die er um fachliche Auskunft gebeten habe, bestätigte seine Annahme. Zudem weist er Stv. Lenz ausdrücklich darauf hin, dass er verpflichtet sei, nach Recht und Gesetz zu handeln und diesem werde er sich nicht entgegenstellen.

Stv. D. Grütz teilt mit, dass man doch die „Kirche im Dorf“ lassen solle. Sicherlich sei der Begriff der „Demonstration“ zu hoch gegriffen, wenn Kinder ihre Meinung kundtun wollten. Dringlicher sei die Frage, wie man in Zukunft mit einer solchen Angelegenheit umgehen wolle.

Stv. Rüsche erwähnt, dass es evtl. zukünftig ratsamer wäre, diese als Gäste in den Rat einzuladen.

24.4. Hinweis des Stv. Hoene betr. Ende der Freibadsaison

Stv. Hoene teilt mit, dass sich die FDP-Fraktion nach dem Ende der Freibadsaison beim Sport- und Förderverein Freibad Bergneustadt e. V., als Betreiber des Bades, für die geleistete Arbeit bedanken möchte.

Stv. Bonrath als Mitglied des Sport- und Fördervereins bedankt sich für die Wertschätzung der Fraktion.

**24.5. Anfrage der Stv. Trilling betr. weitere verkehrsberuhigende Maßnahmen in der Enneststraße
-FB 3**

Stv. Trilling teilt mit, dass sie von einer Bürgerin gefragt worden sei, ob es möglich wäre, im Bereich der Enneststraße weiterführende verkehrsberuhigende Maßnahmen durchzuführen. Ihr wurde berichtet, dass dort zwar eine Tempo 30-Zone ausgewiesen sei, jedoch wesentlich schneller gefahren werde.

StVRin Adolfs erklärt, dass für Angelegenheiten des fließenden Verkehrs die Polizei zuständig sei. Nach Beschaffung der „Smiley-Ampeln“ könne sie jedoch sagen, dass die Enneststraße in die Liste aufgenommen werde, in der diese Ampeln zeitweise angebracht werde. Mehr sei zur Zeit nicht möglich.

**24.6. Anfrage der Stv. Bonrath betr. Springbrunnen Rathausplatz
-FB 4**

Da Stv. Bonrath von mehreren Bürgern angesprochen wurde, bitte sie die Verwaltung um Auskunft, warum der Springbrunnen auf dem Rathausplatz nicht funktionstüchtig sei.

BM Thul teilt mit, dass eine Beantwortung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich sei, sagt aber zu, dass dies nachgeholt werde.

unterz. am:

20.09.2021

13.09.2021

gez.

Bürgermeister

gez.

Schriftführerin

18. Nachtrag vom __.__.2021 zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz zur Wasserversorgungssatzung vom 12.12.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am __.__.2021 folgenden 18. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und zur Satzung über den Kostenersatz zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 12.12.2001 beschlossen:

Artikel 1

1. § 7 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

bis Qn 2,5 bzw. Q3=4	bis 5 cbm	10,90	Euro im Monat,
Qn 6 bzw. Q3=10	7 – 12 cbm	18,70	Euro im Monat,
Qn 10 bzw. Q3=16	20 cbm	21,70	Euro im Monat,
Qn 15 bzw. Q3=25	50 mm Großwasserzähler	38,00	Euro im Monat,
Qn 40 bzw. Q3=63	80 mm Großwasserzähler	47,40	Euro im Monat,
Qn 60 bzw. Q3=100	100 mm Großwasserzähler	54,10	Euro im Monat,
Qn 150 bzw. Q3=250	150 mm Großwasserzähler	74,30	Euro im Monat,
Qn 15 bzw. Q3=25	50 mm Verbundzähler	83,60	Euro im Monat,
Qn 40 bzw. Q3=63	80 mm Verbundzähler	102,60	Euro im Monat,
Qn 60 bzw. Q3=100	100 mm Verbundzähler	132,10	Euro im Monat,
Qn 150 bzw. Q3=250	150 mm Verbundzähler	162,30	Euro im Monat.

- 2. In § 7 Absatz 3 Satz 2** wird die Angabe „3,20 Euro “ durch die Angabe „3,30 Euro“ ersetzt.
- 3. In Artikel 1 Ziffer 2 des 17. Nachtrags vom 10.09.2020 zu dieser Satzung** wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3

Dieser 18 Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz zur Wasserversorgungssatzung vom 12.12.2001 tritt am 01.01.2022 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 1 Ziffer 3 zum 01.01.2021 in Kraft.

16. Nachtrag vom _____ zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergneustadt vom 20.09.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am __.__.2021 folgenden 16. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergneustadt vom 20.09.2007 beschlossen:

Artikel 1

1. § 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Reinigung der Fahrbahn erfolgt grundsätzlich vierzehntägig (Kehrdienst), die Reinigung der Fußgängerzonen sowie der Gehwege erfolgt wöchentlich (Kehrdienst). Die Benutzungsgebühr für Kehrdienst und Winterwartung beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3)

a) für Fußgängerzonen			
aa) für den Kehrdienst	2,61 EUR		
bb) für die Winterwartung	1,03 EUR	=3,64 EUR	
b) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen			
aa) für den Kehrdienst	1,17 EUR		
bb) für die Winterwartung	1,03 EUR	=2,20 EUR	
c) für Straßen, die vorwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen			
aa) für den Kehrdienst	1,00 EUR		
bb) für die Winterwartung	0,88 EUR	=1,88 EUR	
d) für Straßen, die vorwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen			
aa) für den Kehrdienst	0,82 EUR		
bb) für die Winterwartung	0,72 EUR	=1,54 EUR	
e) für Gehwege			
für den Kehrdienst		=1,89 EUR.	

Bei wöchentlicher Reinigung der Fahrbahn (Kehrdienst) verdoppelt sich die Gebühr für den Kehrdienst.“

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3

Dieser 16. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergeustadt vom 20.09.2007 tritt am 01.01.2022 in Kraft.

23. Nachtrag vom _____. zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1955, S. 926 / SGV. NRW. 77), in der zurzeit geltenden Fassung sowie des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff. / SGV. NRW. 77), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am _____.2021 folgenden 23. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung vom 10.12.1999 beschlossen:

Artikel 1

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Gebührensatzung“ die Wörter „und Satzung über den Kostenersatz bei Grundstücksanschlüssen“ eingefügt.

2. § 9 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Schmutzwassergebühr beträgt

- | | |
|---|--------------|
| a) für der Kläranlage zugeführte Schmutzwässer, für deren Beseitigung unmittelbar Verschmutzerbeiträge an einen Wasserverband gezahlt werden (Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder) | 2,12 EUR/cbm |
| b) für alle übrigen Schmutzwässer, die in eine Anlage nach § 1 Absatz 2 der Entwässerungssatzung eingeleitet werden (Vollanschlussgebühr) | 4,18 EUR/cbm |
| c) für Grundstücke von Kleininleitern nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b), auf denen biologische Kleinkläranlagen betrieben werden (Kleininleitergebühr mit Klärschlammabfuhr -Biograben-) | 0,46 EUR/cbm |
| und je Abfuhr (Entleerung) | 90,00 EUR |
| d) für Grundstücke von Kleininleitern nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b), auf denen sonstige Kleinkläranlagen betrieben werden (Kleininleitergebühr mit Klärschlammabfuhr -normal-) | 1,72 EUR/cbm |
| e) für Grundstücke mit abflusslosen Gruben gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe c) (Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben) | 0,94 EUR/cbm |
| und je Abfuhr (Entleerung) | 90,00 EUR.“ |

3. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 wird die Angabe „1,10 €“ durch die Angabe „1,03 €“ ersetzt.

4. § 20 a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mitwirkungspflichten nach § 10 Absatz 5 dieser Satzung über

- 1.) den erstmaligen Anschluss einer bebauten oder befestigten Flächen an die öffentliche Abwasseranlage

oder

- 2.) die Erhöhung der angeschlossenen bebauten oder befestigten Fläche

nicht nachkommt.“

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3

Dieser 23. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999 tritt am 01.01.2022 in Kraft.

15. Nachtrag vom __.__.2021 zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 15.12.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) beide jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am __.__.2021 folgenden 15. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 15.12.2003 beschlossen:

Artikel 1

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Beerdigungsgebühren

- (1) Herstellung eines Grabes einschließlich Wiederverfüllung, Ablegen von Produkten der Trauerfloristik anlässlich der Beisetzung im Sinne von § 27 Absatz 8 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen sowie das Abräumen und Einebnen nach Ablauf der Ruhefrist:
 1. a) für Personen bis 5 Jahre 520,00 €
b) für Personen bis 5 Jahre an Samstagen 650,00 €
 2. a) für Personen über 5 Jahre 1.270,00 €
b) für Personen über 5 Jahre an Samstagen 1.610,00 €
 3. a) für eine Urne 540,00 €
b) für eine Urne an Samstagen 690,00 €.
- (2) 1. Öffnen und Verschließen einer Urnennische zur Beisetzung einer Urne oder zur vorzeitigen Herausnahme einer Urne aus einer Urnennische vor Ablauf der Ruhefrist: 116,00 €
2. wie vor, jedoch an Samstagen: 144,00 €.
- (3) 1. Bestattung von Kinderleichen unter einem Jahr, Tot- oder Fehlgeburten oder die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht, wenn keine planmäßige Grabstätte beansprucht wird: 163,00 €
2. wie vor, jedoch an Samstagen: 204,00 €.
- (4) 1. Pflanzfertige Herstellung (Auffüllung) eines Reihengrabes oder einer einstelligen Wahlgrabstätte 140,00 €
2. wie vor, jedoch zweistellige Wahlgrabstätte 186,00 €
3. wie vor, jedoch Kindergrab bis fünf Jahre 58,00 €.“

2. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Ausgrabung einer Leiche beziehungsweise Urne werden folgende Gebühren erhoben:

1. Personen bis 5 Jahre	1.710,00 €
2. Personen über 5 Jahre	2.380,00 €
3. Urnen	420,00 €.“

3. In § 7 wird

a) in Absatz 1 die Angabe „46,00 €“ durch die Angabe „48,00 €“

und

b) in Absatz 2 die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „21,00€“ ersetzt.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Gebühr für die Benutzung der Leichenhallen und der Sargkammern

(1) Für die Benutzung einer Sargkammer wird eine Gebühr von 330,00 € erhoben.

(2) Für die Aufbahrung eines Sarges oder einer Urne in der Leichenhalle und/oder die Durchführung einer Trauerfeier in der Trauerhalle werden Gebühren erhoben. Sie betragen:

1. a) in der Trauerhalle auf dem Friedhof Bergneustadt	400,00 €
b) in der Trauerhalle auf dem Friedhof Bergneustadt an Samstagen	500,00 €
2. a) in der Trauerhalle auf dem Friedhof Wiedenest	195,00 €
b) in der Trauerhalle auf dem Friedhof Wiedenest an Samstagen	240,00 €
3. a) in der Trauerhalle auf dem Friedhof Belmicke	195,00 €
b) in der Trauerhalle auf dem Friedhof Belmicke an Samstagen	240,00 €.“

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3

Dieser 15. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 15.12.2003 tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Mitteilung der nicht erheblichen über- und außerplanmäßig bereitgestellten Aufwendungen/Auszahlungen
Stadt Bergneustadt

Zeitraum: 01.01. bis 30.06.2021

Rat am 08.09.2021

Aufwendungen				
KSt./Produkt	Bezeichnung	Sach- konto	Betrag	Begründung
1.02.01.01	Allgemeine Sicherheit und Ordnung	529100	10.000,00 €	zusätzlicher Sicherheitsdienst im Innenstadtbereich
Summe der Aufwendungen:			10.000,00 €	

Investive Auszahlungen					
Investitionsobjekt- nummer	Bezeichnung	Produkt- gruppe	Sach- konto	Betrag	Begründung
5.100074.710	Erwerb bewegliches Anlagevermögen Bücherei	04.06	782600	31,46 €	Werkbände Makerspace (Bestellung aus 2020), Erhöhung Ust. von 16 auf 19%
5.100076.730	Erwerb von Finanzanlagen	15.04	782400	343,43 €	Einlage für zusätzliche Waldflächen nach Überprüfung durch die Forstbetriebsgemeinschaft
5.200123.710	GS-Verbund Bursten - bewegliches Anlagevermögen	03.01	782600	872,84 €	Beschaffung von iPad aus dem Sofortausstattungsprogramm Digital-Pakt für Schüler, Erhöhung der Ust von 16 auf 19%
5.200124.710	GGs Hackenberg - bewegliches Anlagevermögen	03.01	782600	392,77 €	Beschaffung von iPad aus dem Sofortausstattungsprogramm Digital-Pakt für Schüler, Erhöhung der Ust von 16 auf 19%
5.200125.710	GGs Wiedenest - bewegliches Anlagevermögen	03.01	782600	392,77 €	Beschaffung von iPad aus dem Sofortausstattungsprogramm Digital-Pakt für Schüler, Erhöhung der Ust von 16 auf 19%
5.200127.710	Realschule - bewegliches AV	03.03	782600	17.600,00 €	Breitbandausbau aus Mitteln "Gute Schule 2020" (Umbuchung - Mittel konnten bei der Planung nicht vollständig schulscharf ermittelt werden und wurden überschlägig auf die Schulen verteilt.)
5.200179.700	Baukosten An-/Umbau Klein-Wiedenest	02.15	783110	12.000,00 €	Höheres Ausschreibungsergebnis für die Gewerke des Innenausbaus
5.200187.700	Baukosten KE Wasserstr. (MK)	11.03	783120	68.000,00 €	Erneuerung einer Haltung des Mischwasser-Kanals in der Wasserstr. im Rahmen des Austausches von Gas- und Wasserleitungen
Summe der investiven Auszahlungen:				99.633,27 €	